

BVGer F-493/2017 vom 7. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-493_2017

FR: TAF F-493/2017 du 7 mai 2019

IT: TAF F-493/2017 del 7 maggio 2019

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Das ist in der vorliegenden Streitsache das bisherige Recht, weshalb diese nach dem alten Bürgerrechtsgesetz (aBüG, AS 1952 1087) zu beurteilen ist.

E. 2.1

Verfügungen des SEM betreffend erleichterte Einbürgerung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 51 Abs. 1 aBüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 2.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht gehört bzw. vernachlässigt und sie somit in der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt habe,

was eine Verletzung der Begründungspflicht darstelle. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge beanstandet, die Vorinstanz habe gestützt auf den Sachverhalt eine unrichtige Würdigung bzw. Gewichtung vorgenommen, betrifft dies eine Frage, die im Rahmen der nachfolgenden materiell-rechtlichen Prüfung zu beantworten ist.

E. 4.1

Analoges gilt in Bezug auf die gerügte Verletzung der Begründungspflicht durch eine angeblich unrichtige Beweiswürdigung. Wenn die Vorinstanz einen Sachverhalt anders würdigt als die Beschwerdeführerin, liegt noch keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Die Behörde muss zwar die Äusserungen vor Erlass einer Verfügung zur Kenntnis nehmen und sich in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht damit auseinandersetzen (Art. 30 und Art. 32 Abs. 1 VwVG). Die sich daraus ergebende Begründungspflicht nach Art. 35 Abs. 1 VwVG dient dabei der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung und soll dem Adressaten erlauben, einen Entscheid entweder zu akzeptieren oder sachgerecht anzufechten. Die Behörde muss sich jedoch nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich leiten liess (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.2; BGE 142 I 135 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 4.2

In casu war es der Beschwerdeführerin gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz möglich, die Gründe für die Abweisung des Gesuches zu erkennen und dagegen sachgerechte Einwände im Beschwerdeverfahren vorzubringen. Zudem verfügt das Bundesverwaltungsgericht über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz und ist zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen befugt. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher im Rechtsmittelverfahren geheilt werden. So gibt denn die Beschwerdeführerin in ihrer Replik vom 29. März 2017 selbst zu, dass das SEM in seiner Vernehmlassung sich mit ihrem Vorbringen, die an und für sich intakte Ehe sei durch ein ausserordentliches Ereignis erschüttert worden, auseinandergesetzt habe. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht somit kein Anlass.

E. 5.1

Bei der Einbürgerung gibt es keinen ordentlichen Widerruf, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Möglich ist nur die Nichtigklärung nach Art. 41 aBüG bzw. Art. 36 BüG unter den entsprechenden erschwerten Voraussetzungen, wie insb. der Täuschung über wesentliche Tatsachen (vgl. BGE 140 II 65 E. 3.4.3 m.H.). Die nachträgliche Abänderung von noch nicht formell rechtskräftigen Verfügungen durch die verfügende Behörde ist demgegenüber grundsätzlich zulässig. Ist ein Rechtsmittelverfahren hängig, kommt einer sich für den Beschwerdeführer negativ auswirkenden Wiedererwägungsverfügung der Charakter eines Antrags an die Beschwerdeinstanz zu (vgl. Art. 58 Abs. 1 VwVG). In Anlehnung an diese Regelung kann die Verwaltung während der Rechtsmittelfrist auch auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen. Dabei muss weder die Verfügung zweifellos unrichtig sein noch der Berichtigung erhebliche Bedeutung zukommen, da der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft nicht die gleiche Bedeutung zukommen wie nach diesem Zeitpunkt. Dies dient der möglichst einfachen Durchsetzung des objektiven Rechts. (vgl. Urteil des BVerfG C-2949/2014 vom 30. Oktober 2015 E. 5.1 und E. 7.1 m.H.; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege*

des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 713; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, & 6 N. 2715 m.w.H.).

E. 5.2

Die ursprüngliche Verfügung betreffend erleichterte Einbürgerung datiert vom 25. November 2014, wurde am folgenden Tag abgeschickt und somit der Beschwerdeführerin frühestens am 27. November 2014 eröffnet. In Berücksichtigung des Fristenstillstands über Weihnachten und Neujahr (vgl. Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG) endete demnach die 30-tägige Rechtsmittelfrist am 12. Januar 2015. Die Zwischenverfügung der Vorinstanz betreffend Aufhebung der Inkraftsetzung des Einbürgerungsentscheids und Zurücksetzung ins Instruktionsverfahren datiert vom 8. Januar 2015. Dass diese Zwischenverfügung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte und der Beschwerdeführerin am 12. Januar 2015 (am letzten Tag der Rechtsmittelfrist) eröffnet wurde, wird von ihr denn auch nicht mehr bestritten (vgl. Replik vom 29. März 2017 Ziff. 8).

E. 5.3

Beim Streit der Ehegatten vom 3. Januar 2015, der unmittelbar zum Auszug der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung führte, handelte es sich zweifellos um ein Ereignis, das auf eine Instabilität der ehelichen Gemeinschaft hinweist. Hätte sich dieser Streit vor dem 25. November 2014 zugetragen, dann hätte die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung nicht gleich verfügt bzw. gar nicht verfügen dürfen. Sie hätte vielmehr - wie sie dies nach der Rückversetzung in das Instruktionsverfahren getan hat - zunächst einmal abgewartet, wie sich die eheliche Gemeinschaft entwickelt (endgültige Trennung oder erneute Aufnahme der ehelichen Gemeinschaft). Die Intervention des SEM vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ist daher nicht zu beanstanden, zumal - wie bereits ausgeführt - der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft nicht die gleiche Bedeutung zukommen wie nach diesem Zeitpunkt, es mit anderen Worten keiner besonderen Voraussetzungen bedarf, auf eine unangefochtene Verfügung zurückzukommen, wenn die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen ist.

E. 6

Der Haupteinwand der Beschwerdeführerin richtet sich unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (BGE 140 II 65 und 135 II 161) gegen die Berücksichtigung dieses Streits nach Erlass der Verfügung vom 25. November 2014, da die Ehe aus ihrer Sicht vorher stabil gewesen sei. Sie stellt damit den Streit vom 3. Januar 2015 als ausserordentliches Ereignis dar, welches erst danach zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt habe, weshalb die (definitive) Rücknahme der Verfügung vom 25. November 2014 nicht gerechtfertigt sei.

E. 6.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Art. 26 Abs. 1 aBüG setzt ferner voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerung erfüllt sein. Fehlt es daher im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen

Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

E. 6.2

Die Vorinstanz stellt sich insbesondere aufgrund der Ausführungen des Ehemannes in seinem Schreiben vom 4. Januar 2015 (u.a. sprach er von einer Scheinehe) und der anschliessenden Einreichung eines Eheschutzgesuches auf den Standpunkt, die eheliche Gemeinschaft sei schon vor dem besagten Streit nicht mehr in genügendem Masse stabil und zukunftsgerichtet gewesen. Zwar räumt auch die Beschwerdeführerin ein, dass es früher zu Konflikten in der Ehe gekommen sei, bis zum Streit vom 3. Januar 2015 aber nicht zu gravierenden. Auch sei sie oft und viel alleine gereist. Andererseits belegen die eingereichten Fotos mit Ehemann und/oder Kind (u.a. von verschiedenen Ausflügen und Aufenthalten bei den Eltern der Beschwerdeführerin), dass es sich nicht um eine Scheinehe gehandelt hat.

E. 6.3

Letztlich kann die Frage, ob die Ehe schon vor dem 25. November 2014 nicht mehr in genügendem Masse stabil und zukunftsgerichtet gewesen ist, jedoch offen gelassen werden. Die Beschwerdeführerin und teilweise auch die Vorinstanz verkennen nämlich, dass die Vermutung des fehlenden Willens über die künftige Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird, und die Möglichkeit der Umstossung dieser Vermutung durch ein ausserordentliches Ereignis für Verfahren der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung gelten, die bereits in formelle Rechtskraft erwachsen sind. Insofern umfasst der Zeitpunkt der Einbürgerung bzw. des Einbürgerungsentscheids den gesamten Zeitraum bis zum Inkrafttreten der erleichterten Einbürgerung. Da vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 25. November 2014 durch die Rücknahme nicht in Rechtskraft erwachsen ist, müssen die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung auch nach dem 25. November 2014 erfüllt sein.

E. 6.4

Dass es sich beim Streit vom 3. Januar 2015 um einen gravierenden Vorfall gehandelt hat, der danach zur Trennung der Ehe führte (vgl. die vom Bezirksgericht D._____ genehmigte Vereinbarung der Ehegatten vom 16. November 2015), wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Dabei ist es unerheblich, welche Partei für diesen Streit verantwortlich war, wer von den Ehegatten gegen die gemeinsam aufgesetzte und unterzeichnete Vereinbarung vom 6. Januar 2015 verstossen hat und dass die Beschwerdeführerin - wie von ihr geltend gemacht - durch Kürzung des monatlichen Unterhaltsbetrags gezwungen wurde, ein Eheschutzgesuch einzureichen. Tatsache ist, dass seit dieser Trennung keine Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe künftig aufrecht zu erhalten, mehr besteht. Dem Gericht liegen auch keine Informationen und Nachweise vor, dass sich daran etwas geändert hat. Die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung sind somit nicht gegeben.

E. 6.5

Nach dem Gesagten war die Vorinstanz berechtigt wie auch verpflichtet, auf ihre ursprüngliche Verfügung vom 25. November 2014 zurückzukommen und durch den Erlass einer neuen Verfügung nachträglich zu korrigieren.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang wären der Beschwerdeführerin grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1n VwVG; Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihr aber mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2017 die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteiständung gewährt wurde, ist sie von der Pflicht zur Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien. Zudem ist die als amtlich eingesetzte Rechtsvertreterin aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 12 VGKE). Die Rechtsvertreterin reichte am 29. März 2017 eine Kostennote ein, wobei sie 16.73 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-, Auslagen von Fr. 167.30 und MwSt von Fr. 348.- in Rechnung stellte (Total: Fr. 4'697.80). In Berücksichtigung des Umfangs und der Notwendigkeit der Eingaben, der Schwierigkeit der Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, der aktenkundigen Bemühungen sowie der Bandbreite der bislang ausgerichteten Entschädigungen für vergleichbare Fälle ist das Honorar nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen auf Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzen (Art. 65 Abs. 2 f. VwVG i.V.m. Art. 8 ff. und 14 Abs. 2 VGKE). Die Beschwerdeführerin hat die Entschädigung für die amtliche Anwältin zurückzuerstatten, sollte sie später zu hinreichenden Mitteln gelangen (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG). Dispositiv Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.